Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 623
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:
Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26623
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Externe Expertise wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen bereitgestellt. Die dortige Arbeitsgruppe „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss (AG-LFU)“ tagt unter Beteiligung der Jugendämter. Der gemeinsam erarbeitete Leitfaden für das Forderungsmanagement und die dort definierten Abläufe werden im Bezirk umgesetzt.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Erfasst wird seit 2018 die Zahl der aufgehobenen Fälle pro Jahr, in denen Unterhaltsansprüche nicht auf das Land übergegangen sind (u.a. wegen Leistungsunfähigkeit). Die Zahlen der Jahre 2018 bis 2020 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils

Jahr	Anzahl der aufgehobenen Fälle	davon Prüfung noch nicht abgeschlossen
2017	k.A.	k.A.
2018	678	252
2019	1.294	433
2020	637	236
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.		

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Treptow-Köpenick in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 2: Rückholquote in Treptow-Köpenick

Jahr	Jugendamt Treptow-Köpenick - Rückholquote in Prozent
2017	26,5
2018	13,9
2019	17,9
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31 %.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Die Tätigkeit der Unterhaltsvorschussstellen ist u.a. darauf gerichtet zu verhindern, dass Forderungen verjähren. Insoweit ist die erfolgreiche Erhebung der Verjährungseinrede hier die absolute Ausnahme. Es erfolgt keine eigene statistische Erhebung dieser Fälle.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?
7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)
11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Treptow-Köpenick gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 3: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Treptow-Köpenick				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	2.797	637	264	9,43	1.896
2018	3.931	2.056	1.098	27,93	777
2019	5.823	3.143	2.265	38,89	415
2020	1.136	479	316	27,81	341
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Treptow-Köpenick tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 4: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Treptow-Köpenick		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	18,0	15,0	3,0
2018	19,0	18,0	1,0
2019	20,0	20,0	0,0
2020	24,0	22,6	1,4
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 01.07.2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Treptow-Köpenick von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 5: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	612.528 Euro
2018	782.585 Euro
2019	997.997 Euro
2020	1.057.495 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

Die aufgeführten Personalkosten sind Durchschnittskosten. Zu berücksichtigen ist die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretene Reform des UVG, welche zu einer Steigerung der Stellenanteile führte.

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Die Relation ist annähernd gleichgeblieben, da parallel zum Aufwuchs der Fallzahlen ab Juli 2017 auch ein Personalaufwuchs in entsprechender Höhe erfolgte. Eine Erhebung in den einzelnen Jahren erfolgte nicht.

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Aktuell ist eine Stelle im Besetzungsverfahren (Nachbesetzung nach regulärem Eintritt in den Ruhestand). Der Krankenstand ist mit Blick auf die Pandemiesituation und die Jahreszeit nicht übermäßig, jedoch muss eine Stelle durch Dauererkrankung laufend vertreten werden.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Beides sind grundsätzlich gleichwertige Aufgabenfelder.

13.) Welche Maß
nahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Die Maßnahmen ergeben sich u.a. aus dem Leitfaden der Arbeitsgruppe „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss (AG-LFU)“ der unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet wurde. Die Maßnahmen lassen sich grob wie folgt stufen: Forderung mahnen, Forderung titulieren, Forderung vollstrecken.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14. bis 19.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Leistungen werden nach Gewährung nicht abgelehnt, sondern aufgehoben. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der aufgehobenen Bewilligungsbescheide entnommen werden:

Tabelle 6: Anzahl der Aufhebungen von Bewilligungsbescheiden

Jahr	Anzahl der Aufhebungen
2017*	9
2018	36
2019	102
2020	105
Quelle: Angabe des Bezirks	

*(Zeitraum:01.07. – 31.12.2017)

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Die Bewilligung der UVG Leistung hängt nicht von der Erfolgswahrscheinlichkeit oder Durchsetzbarkeit des Rückgriffs ab. Erforderlich ist hingegen die Mitwirkung des antragstellenden Elternteils gem. § 1 Abs.3 UVG. Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln ist insoweit § 1 Abs.3 UVG und die dazu vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassenen Richtlinien zur Durchführung des UVG.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Treptow-Köpenick entnommen werden:

Tabelle 7: Anzahl der Widersprüche und Klagen gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Klagen
2017	21	4
2018	39	3
2019	35	1
2020	33	1
Quelle: Angabe des Bezirks		

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 erhielten Treptow-Köpenick 3.097 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen. Rückschlüsse auf die Anzahl der Alleinerziehenden können aus dieser Zahl nur bedingt gezogen werden, da teilweise mehrere Kinder eines Elternteils/Haushalts Leistungen erhalten. Die Anzahl der Alleinerziehenden im Bezirk, die Unterhaltszahlungen für sich oder die Kinder erhalten, wird nicht erfasst. Die weiteren Werte können aus dem System nicht ermittelt werden, da hier keine Datenerfassung erfolgt.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Das Jugendamt Treptow-Köpenick hält entsprechende Beratung und Unterstützungsangebote am Standort in Adlershof vor. Es besteht die Möglichkeit Vorortttermine zu vereinbaren, wenn es dringend erforderlich ist (Pandemieregelung). Auch Rechtsanwälte leisten Beratung zu unterhaltsrechtlichen Fragegestellungen und zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wurden von der Unterhaltsvorschussstelle keine Strafanzeigen nach § 170 Abs. 1 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie